

Allgemeinverfügung

zur Fahrwegbestimmung nach § 35a Abs.3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

Auf Grund des § 35a Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB -) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung bestimmt den Fahrweg innerhalb des Landkreises Prignitz für die Beförderung der in der Tabelle zu § 35b der GGVSEB aufgeführten Güter unter den dortig genannten Bedingungen.

2. Bezeichnung des Fahrweges

2.1 Allgemeines

Die Beförderung gefährlicher Güter hat grundsätzlich auf der Autobahn zu erfolgen. Der Fahrweg außerhalb der Autobahn setzt sich aus denen unter Ziffer 2.2 genannten und zum Positivnetz gehörenden Straßen und soweit erforderlich aus sonstigen geeigneten Straßen nach Ziffer 2.4 zusammen.

Die unter Ziffer 2.3 genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden. Ist es erforderlich, dass Straßen des Negativnetzes trotz des Verbotes befahren werden müssen, ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vor Fahrtbeginn eine Einzelfahrwegbestimmung und ggf. eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung zu beantragen.

Eine gekennzeichnete Straßenübersichtskarte des Landkreises Prignitz mit dem Positiv- und Negativnetz ist dieser Allgemeinverfügung als verbindlicher Bestandteil beigelegt.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz, außerhalb der Autobahn, gehören folgende Straßen, soweit diese nicht dem Negativnetz zugeordnet oder durch andere Fahrverbotszeichen der StVO ausgeschlossen wurden:

a) außerhalb geschlossener Ortschaften:

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen
(Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen,
z.B. Kraftfahrstraßen, gekennzeichnet durch Verkehrszeichen 331 StVO)
- Bundesstraßen
- Landesstraßen
- Kreisstraßen

b) innerhalb geschlossener Ortschaften

(§ 42 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung [StVO])
Richtzeichen 310 StVO (Ortstafel Vorderseite) und Z 311 StVO (Ortstafel Rückseite)

- Vorfahrtstraßen gemäß § 42 Abs.2 StVO (Richtzeichen 306 StVO), soweit diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören folgende Straßen, die mit dem Vorschriftzeichen – **Z 261 StVO** - (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) oder - **Z 269 StVO** - (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) gekennzeichnet sind:

- K7034** Ortsdurchfahrt Lindenberg und weiter Richtung Bentwisch sowie alle einmündenden Kommunalstraßen;
- K7016** ab Abzweig B189/Rohlsdorf und weiter über Neu Rohlsdorf bis zur K7017

Weiterhin sind der Ortsteil **Wüsten Buchholz** im Bereich der Ortsdurchfahrt, Stadt Lenzen, Am Bahndamm sowie der Waldweg zwischen **Lenzen und Eldenburg**, Meyenburg die Ortsverbindung nach **Wendisch Priborn**,

Bad Wilsnack. Am Park und der Kiefernweg und in der **Stadt Pritzwalk** der Bereich Hainholzweg durch Z 269 StVO gesperrt.

Unberührt von dieser Allgemeinverfügung bleiben Straßen, die durch andere Fahrverbotszeichen nach der StVO gekennzeichnet sind.

2.4 Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- und Entladestellen auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar sind. Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Demgemäß können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, mit schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder starken Gefällestrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden. Gleiches gilt für Straßen mit stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen.

Straßen, die gemäß § 42 (2) StVO mit dem Richtzeichen 354 StVO (Wasserschutzgebiet) beschildert oder nicht dem Positivnetz zugeordnet sind, dürfen nicht als sonstige geeignete Straßen dem Fahrweg zugeordnet werden. Sofern die vorgenannten Straßen zum Zwecke der Be- und Entladung dennoch befahren werden müssen, ist hierfür rechtzeitig, mindestens 10 Werkzeuge vor Fahrtbeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Einzelfahrwegbestimmung einzuholen.

2.5. Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Weg erfolgen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Allgemeines

Für Fahrten von den Beladestellen zur nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle sowie von den Entladestellen zur Autobahnanschlussstelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Ziffer 2,2) zu nutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu nutzen ist. Besondere Vorsicht beim Transport von gefährlichen Gütern ist auf den Straßenabschnitten des Positivnetzes geboten, die gemäß § 42 (2) [Anlage 3 StVO] mit dem Richtzeichen 354 StVO (Wasserschutzgebiet) versehen sind. Ausgewiesene Wasserschutzgebiete sind der Anlage 1, Seite 1 zu entnehmen. Das Abstellen bzw. der Aufenthalt mit gefährlichen Gütern ist in oder unmittelbar an Naturschutzgebieten und Trinkwasserschutzgebieten auszuschließen. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind *unverzüglich* der Unteren Wasserbehörde zu melden (ständig zu erreichen über die Einsatzleitstelle [Telefon ☎ 0331 37010/ Fax. 0331 294195 oder ☎ 112 Feuerwehrnotruf].

An allen Straßen sind der Fahrbahnverlauf, fehlende Fahrbahnmarkierungen, fehlende Leitpfosten oder eingeschränkte Fahrbahnbreiten zu beachten.

3.2 Autobahnen

Die im § 35b GGVSEB genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 35a Abs.1 GGVSEB in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB grundsätzlich auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahnen:

- a) unzumutbar ist, insbesondere, wenn die Entfernung bei der Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist wie die Entfernung bei der Benutzung anderer geeigneter Straßen, oder
- b) nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung, der Ferienreise-Verordnung ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Grundsätzlich sind Autobahnen auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren und unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

3.3 Fahrweg außerhalb von Autobahnen

3.3.1 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Bei Fahrten außerhalb von Autobahnen sind die Straßen des Positivnetzes in folgender Rangfolge zu nutzen:

- 1) Bundesstraßen
- 2) Landesstraßen
- 3) Kreis- und Gemeindestraßen.

Dabei sind ranghöhere Straßen möglichst lange zu befahren bzw. auf dem kürzesten Weg unter Beachtung des Positivnetzes (Punkt 2.2) anzufahren. Umwege sind in Kauf zu nehmen. Soweit Umgehungsstraßen an geschlossenen Ortschaften vorbeiführen, sind diese zu benutzen.

3.3.2 Fahrwege innerhalb geschlossener Ortschaften

Zur An- und Abfahrt von Be- und Entladestellen sind grundsätzlich Vorfahrtstraßen (§ 42 (2) StVO Richtzeichen 306 StVO) zu benutzen. Umwege sind dabei in Kauf zu nehmen. Liegen die Be- oder Entladestellen nicht an einer solchen Straße, so sind die Be- oder Entladestellen auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren bzw. zu verlassen. Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, sofern die Umfahrung einer geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Umwege sind dabei in Kauf zu nehmen.

3.3.3 Umweg Regelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Hat der Fahrweg von der Be- oder Entladestelle über die Straßen des Positivnetzes eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann auch ausnahmsweise dieser kürzere Weg benutzt werden. Bei Witterungsverhältnissen nach § 2 Abs. 3a StVO dürfen sonstig geeignete Straßen nicht befahren werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den/die Fahrzeugführer/-in

Der/die Beförderer/-in oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in der entsprechenden Straßenkarte oder durch namentliche Auflistung der Straßen bzw. Straßenabschnitte in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben. Als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine davon bzw. daraus gefertigte Kopie, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt.

4.1 Abweichungen vom Fahrweg aus unvorhersehbaren sonstigen Gründen

Muss der Fahrzeugführer/ die Fahrzeugführerin aus unvorhersehbaren Gründen von dem unter Punkt 4 beschriebenen Fahrwegen abweichen, so hat er/sie unverzüglich, spätestens jedoch nach Erreichen eines geeigneten Halte- oder Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in einer Straßenkarte einzureichen bzw. in die Fahrwegbeschreibung einzutragen. Straßen, die gemäß § 42 (2) StVO mit dem Richtzeichen 354 StVO beschildert und nicht dem Positivnetz zugeordnet sind, sollen dabei möglichst gemieden werden.

4.2 Abweichungen vom Fahrweg aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer/ die Fahrzeugführerin aus nicht vorhersehbaren betrieblichen Gründen von dem nach Punkt 4 beschriebenem Fahrweg abweichen, ist dem Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin vom Beförderer oder der Beförderin ein neuer Fahrauftrag mit geändertem und geeignetem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer/ die Fahrzeugführerin hat den geänderten Fahrweg vor Fortsetzung der Fahrt in die Fahrwegbeschreibung nach Punkt 4 zu übertragen.

4.3 Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges

Der innerörtliche Fahrweg gilt als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Ziffer 2 und 3 beschriebenem Straßennetz befindet. Sind die Kenntnisse des Fahrzeugführers/ der Fahrzeugführerin nicht ausreichend, hat ihm/ihr der Beförderer oder die Beförderin auf seine Anforderung hin den innerörtlichen Fahrweg als Streckenkarte oder als Auflistung der geeigneten Straßen zu übergeben.

5. Mitführungspflicht

Der Beförderer/ die Beförderin oder eine von dieser beauftragten Person hat dem Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin vor der jeweils ersten Beförderung in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und der Anwendung dieser Allgemeinverfügung einzuweisen. Die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen ist während jeder Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

6. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Punkten 4 bis 5 sind vom Beförderer/Beförderin mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

7. Übergangsregelungen an Landes- und Kreisgrenzen

Bei der Beförderung gefährlicher Güter aus einem anderen Bundesland bzw. Landkreisen ist ab der Landes- bzw. Kreisgrenze das Positivnetz dieser Allgemeinverfügung zu benutzen. Ist dies nicht unmittelbar möglich, so ist das Positivnetz auf dem kürzesten Weg, auf sonstigen geeigneten Straßen (siehe Punkt 2,4), anzufahren.

8. Ahndung von Verstößen gegen diese Fahrwegbestimmung

Verstöße des Beförderers oder der Beförderin und des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37, Abs.1 Nr. 27 GGVSEB als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Mit Rechtskraft dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Prignitz zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter vom 01.01.2020 außer Kraft.

10. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung für diese Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesem Grund ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Perleberg,

Siegel

Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

**Allgemeinverfügung
- Anlage 1****Straßenabschnitte im Bereich von Trinkwasserschutzgebieten:**

L 134 AS 50 zwischen Groß Warnow und Klein Warnow
L 131 AS 90/100 in der OD Dallmin
L 122 AS 10 Nebelin bis Abzweig Mankmuß
L 103 AS 80/90 in der OD Baek
L 154 Freyensteiner Chaussee
L 143 AS 15 unmittelbar vor der OL Vehlin
L 145 AS 10 ab Einmündung B 103/L145 in Richtung Blumenthal
L 14 AS 210 Jännersdorf in Richtung Parchim
L 10 AS 150 Gulow
L 103 AS 30 und L 103 AS 010 in Krampfer
L 102 OD Tangendorf
L 104 OD Berge in Richtung Silmersdorf

Straßenabschnitte im Bereich von Naturschutzgebieten:

L13 Abzweig Wüsten Warnow
L13 Bereich Ortslage Schönholz
L13 Querung Stepenitz Ortslage Putlitz
L13 Abzweig Nettelbeck bis Abzweig Waldweg vor AS A24 Putlitz
L14 Querung Stepenitz Ortslage Meyenburg
B195 Ortsausgang Cumlosen Richtung Lenzen
B195 Querung Löcknitz Ortslage Lanz
B189 Kreuzung B195 bis Elbbrücke B189
B189 Bereich Ortslage Rohlsdorf
B189 Bereich Abzweig K7017 Kreuzburg-Klein Gottschow
B103 Querung Stepenitz in der Ortslage Meyenburg
BAB A 24 Querung Stepenitz bei Ortslage Telschow